

# RS Vwgh 2003/9/16 2002/05/1040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §354;  
BauO NÖ 1996 §18 Abs1 Z1 litb;  
BauRallg;

## Rechtssatz

§ 18 Abs. 1 Z. 1 lit. b NÖ BauO 1996 fordert bei Vorhandensein mehrerer Miteigentümer des Baugrundstückes nur (mehr) die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen. Eine Sonderregelung betreffend Wohnungseigentum enthält das Gesetz in diesem Zusammenhang nicht. Ausgehend vom klaren Gesetzeswortlaut ist daher bei Vorliegen der Zustimmung der Mehrheit der Grundeigentümer nach Anteilen eine Berücksichtigung der Minderheitseigentümer betreffend die Zustimmung zum Bauvorhaben auf ihrem Grundstück nicht mehr gefordert.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002051040.X04

## Im RIS seit

15.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>